

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. September 1968	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 68	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten GVBl. II 354-31	255
30. 8. 68	Elfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Ändert GVBl. II 210-16	256
5. 9. 68	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte GVBl. II 350-24	256
5. 9. 68	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte GVBl. II 350-23	257
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1958	258

### Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten\*)

Vom 4. September 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verordnet:

#### § 1

(1) Zuständige Behörde für die Entscheidung nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes

über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

(3) Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1968

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister des Innern  
Schneider

Der Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 354-31

**Elfte Verordnung  
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz\*)**

**Vom 30. August 1968**

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ werden die Gemeinden „Altenhof“ (Nr. 5), „Melters“ (Nr. 87), „Oberbimbach“ (Nr. 100), „Steens“ (Nr. 132), „Stellberg“ (Nr. 136), „Unterbimbach“ (Nr. 146) und „Ziegel“ (Nr. 160) gestrichen; als neue Nr. 9 a wird die Gemeinde „Bimbach“ eingefügt.
2. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, VI. Amtsgericht Wetzlar“ werden die Gemeinden „Großrechtenbach“ (Nr. 38), „Höchelheim“ (Nr. 41), „Hörnshheim“ (Nr. 42) und „Kleinrech-

tenbach“ (Nr. 46) gestrichen; als neue Nr. 44 a wird die Gemeinde „Hüttenberg“ und als neue Nr. 73 a die Gemeinde „Rechtenbach“ eingefügt.

§ 2

Die Änderungen sind durch die Eingemeindung der Gemeinde Ziegel in die Gemeinden Kerzell und Bronnzell, der Gemeinde Steens in die Gemeinde Elters, der Gemeinden Altenhof und Stellberg in die Gemeinde Thalau und der Gemeinde Melters in die Gemeinde Rönshausen sowie durch den Zusammenschluß der Gemeinden Oberbimbach und Unterbimbach zu der Gemeinde Bimbach, der Gemeinden Großrechtenbach und Kleinrechtenbach zu der Gemeinde Rechtenbach und der Gemeinden Höchelheim und Hörnshheim zu der Gemeinde Hüttenberg mit Wirkung vom 1. August 1968 eingetreten.

Wiesbaden, den 30. August 1968

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Strelitz

\*) Ändert GVBl. II 210-16

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte\*)**

**Vom 5. September 1968**

Zur Ausführung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 447), — nachfolgend Bestallungsordnung genannt — wird angeordnet:

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig für

1. die Anerkennung der Ausbildungsstätten zur Ableistung
  - a) des Krankenpflegedienstes (§ 5 Abs. 1 der Bestallungsordnung),
  - b) der Famulatur (§ 6 Abs. 1 der Bestallungsordnung),
  - c) der Medizinalassistentenzeit (§ 64 Abs. 3 der Bestallungsordnung),
2. die Bestellung der Prüfungsausschüsse (§ 8 Abs. 2 der Bestallungsordnung),
3. die Entsendung eines Vertreters des Landes zu den Prüfungen (§ 11 der Bestallungsordnung),
4. die Entscheidung über Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen (§ 12 Abs. 2 der Bestallungsordnung),
5. die Benachrichtigung der Länder über nicht bestandene Prüfungen und über begonnene, aber nicht beendete Prüfungen (§ 19 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 der Bestallungsordnung),
6. die Benachrichtigung der Länder bei Versagung oder Zurücknahme der Zulassung zur Prüfung (§ 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Bestallungsordnung),
7. die Entscheidung über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 20 Abs. 2 der Bestallungsordnung),
8. die Entgegennahme der Prüfungsunterlagen (§ 57 Abs. 1 letzter Satz der Bestallungsordnung),

\*) GVBl. II 350-24

9. die Entgegennahme der Prüfungsakten, Ausstellung der Urkunde nach Muster 8 und Zurückgabe der mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise (§ 62 Abs. 3 der Bestallungsordnung),
10. die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verweigerung der Bescheinigung über die Tätigkeit als Medizinalassistent (§ 66 Abs. 1 der Bestallungsordnung),
11. die Entgegennahme der Anträge auf Bestallung als Arzt (§ 67 Abs. 1 der Bestallungsordnung),
12. die Zulassung von Ausnahmen (§ 68 der Bestallungsordnung).

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Universität oder die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte vom 20. November 1965 (GVBl. I S. 308)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1968

Für den Hessischen Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Arndt

<sup>1)</sup> GVBl. II 350-16

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte\*)**

Vom 5. September 1968

Zur Ausführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 37), geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 417), — nachstehend Prüfungsordnung genannt — wird angeordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung der Bestallung als Zahnarzt (§ 59 Abs. 2 der Prüfungsordnung) ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig für

1. die Bestellung der Prüfungsausschüsse (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung),
2. die Entsendung eines Vertreters des Landes zu den Prüfungen (§ 7 der Prüfungsordnung),
3. die Benachrichtigung der Länder über nicht bestandene Prüfungen und begonnene, aber nicht beendete Prüfungen (§ 15 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 der Prüfungsordnung),
4. die Benachrichtigung der Länder bei Versagung oder Zurücknahme der Zulassung zur Prüfung (§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 der Prüfungsordnung),

5. die Entscheidung über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung),
6. die Entgegennahme der Prüfungsunterlagen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung),
7. die Entgegennahme der Prüfungsakten (§ 58 Abs. 2 der Prüfungsordnung),
8. die Entgegennahme des Antrages auf Bestallung als Zahnarzt (§ 59 Abs. 1 der Prüfungsordnung),
9. die Zulassung von Ausnahmen (§ 60 der Prüfungsordnung).

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Universität ihren Sitz hat.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 20. November 1965 (GVBl. I S. 309)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1968

Für den Hessischen Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Arndt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 350-23  
<sup>1)</sup> GVBl. II 350-17

**Entscheidung**  
**des Bundesverfassungsgerichts**  
**zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1958**

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzbl. 1968 I S. 967 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1968 — 2 BvL 2/61 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main), wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 Absatz 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Hessen vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) war mit dem Grundgesetz auch insoweit vereinbar, als er bestimmt, daß die Steuerkraftzahlen um den Betrag erhöht werden, „um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 160 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen“.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Juli 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann "

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.